

Maskenpflicht im Sitzungssaal, Schokolade von der Staatsanwaltschaft und Mittagspause des Inhaftierten: Revision

Strafrechtliche Revisionsklausur

Befangenheit

Nichterscheinen des Angeklagten

Belehrung

materiell-rechtlich: gefährliche Körperverletzung

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Maik Kümmel (Angeklagter; geboren 19.1.1992 in Hamburg; Schlosser; seit 8.12.2019 in Untersuchungshaft in der JVA Hamburg, Holstenglacis 3).
- Anna Schulz (Verlobte des Angeklagten; Mutter des betroffenen Kindes); Sarah Kümmel (Schwester des Angeklagten); Igor Akinfeev (russischer Staatsangehöriger, des Deutschen nicht mächtig); Daniel Mölk (weiterer Zeuge).
- Geschädigter: Vater des Kindes, früher als Boxer und Soldat tätig.
- LG Hamburg, 3. Strafkammer: VRiLG Kocyigit, RiinLG Maus, RiLG Meier, Schöffen Nicole Bulik und Raphael Schüler; StAin Gouda; Justizobersekretärin Schubert (UrKB).
- Rechtsanwalt Dr. Heiderich (Verteidiger und Bearbeiter), Rechtsreferendar Dürmeyer (Begutachtung), Rechtsreferendarin Liliia Diakova (Dolmetscherin in der Hauptverhandlung).

Geschehen

Fall „Tat im Kinderhort am 26.9.2019“

- Der Geschädigte will gegen 16.00 Uhr im stark frequentierten Kinderhort „Regenbogen“ sein Kind abholen; die Hortleiterin verweigert die Herausgabe und ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Gutachten

Obersatz: Die Revision hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit: § 333 StPO - Revision gegen das erstinstanzliche Urteil der Großen Strafkammer.

2. Beschwer und Berechtigung: §§ 296 I, 297 StPO; Beschwer durch Freiheitsstrafe.

3. Einlegung: Erklärung zu Protokoll der Hauptverhandlung im Anschluss an die Urteilsverkündung; das richterliche Protokoll ersetzt die Niederschrift der Geschäftsstelle (Meyer-Goßner Vor § 338 Rn. 137); Frist nach § 341 StPO eingehalten.

4. Begründungsfrist: § 345 I 2 StPO - Beginn mit Zustellung des Urteils. Bei Doppelzustellung an Angeklagten und Verteidiger ist nach § 37 II StPO die letzte Zustellung maßgeblich, hier am 27.3.2020 an den Verteidiger; die vorherige Zustellung an den Mandanten am 19.3.2020 und die Protokollzustellung vom 17.3.2020 setzen die Frist nicht in Gang. Die Begründung ist zum Bearbeitungszeitpunkt noch möglich.

B. Begründetheit

Obersatz: Begründetheit nach § 337 StPO bei ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/maskenpflicht-im-sitzungssaal-schokolade-von-der-staatsanwaltschaft-und-mittagspause-des-inhaftierten-revision>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.